

**Anpassung der Einkommensgrenzen für
freiwillige Leistungen zum 01.04.2023**

**Das Bürgergeld für Münchens Zukunft –
Anforderungen an die Reformen der
Grundsicherung**

Antrag Nr. 20-26 / A 02748
von der SPD / Volt - Fraktion und der Fraktion
Die Grünen - Rosa Liste vom 17.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08852

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 16.03.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht
zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	<ul style="list-style-type: none">● Antrag Nr. 20-26 / A 02748 vom 17.05.2022● Auftrag aus Beschluss der Vollversammlung vom 21.12.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07830
Inhalt	<ul style="list-style-type: none">● Berechnung der neuen Armutsgefährdungsschwellen anhand der Inflationsrate● entsprechende Anpassung der Einkommensgrenzen für freiwillige Leistungen● Darstellung der Neuerungen durch das Bürgergeld● unveränderte Forderungen an den Gesetzgeber
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	-/-
Entscheidungsvorschlag	<ul style="list-style-type: none">● Zustimmung zu den neuen Armutsgefährdungsschwellen● Zustimmung zu den neuen Einkommensgrenzen für freiwillige Leistungen ● Geschäftsordnungsgemäße Behandlung des Antrags

	Nr. 20-26 / A 02748 von der SPD / Volt - Fraktion und der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 17.05.2022
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	<ul style="list-style-type: none">● Bürgergeld● freiwillige Leistungen● Armutsgefährdungsschwelle● Armutsrisikoschwelle
Ortsangabe	-/-

**Anpassung der Einkommensgrenzen für
freiwillige Leistungen zum 01.04.2023**

**Das Bürgergeld für Münchens Zukunft –
Anforderungen an die Reformen der
Grundsicherung**

Antrag Nr. 20-26 / A 02748
von der SPD / Volt - Fraktion und der Fraktion
Die Grünen - Rosa Liste vom 17.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08852

Beschluss des Sozialausschusses vom 16.03.2023 (VB)
Öffentliche Sitzung

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Vortrag der Referentin	1
1 Armutgefährdungsschwelle als Grundlage für Freiwillige Leistungen	2
2 Einführung des Bürgergeldes	7
2.1 Änderungen des SGB II zum 01.01.2023	7
2.2 Änderungen des SGB II zum 01.07.2023	9
2.3 Änderungen des SGB XII zum 01.01.2023	9
2.4 Unveränderte Forderungen an den Gesetzgeber	10
II. Antrag der Referentin	11
III. Beschluss	12
Antrag Nr. 20-26 / A 02748 vom 17.05.2022	Anlage

Anpassung der Einkommensgrenzen für freiwillige Leistungen zum 01.04.2023

Das Bürgergeld für Münchens Zukunft – Anforderungen an die Reformen der Grundsicherung

Antrag Nr. 20-26 / A 02748

von der SPD / Volt-Fraktion und der Fraktion

Die Grünen – Rosa Liste vom 17.05.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 08852

1 Anlage

Beschluss des Sozialausschusses vom 16.03.2023 (VB)

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Zusammenfassung

Mit dem Armutsbericht 2022¹ wurden vom Stadtrat die Armutsgefährdungsschwellen² für verschiedene Haushaltstypen beschlossen. Zum 01.04.2023 werden auf Grundlage des Preisanstiegs für Waren und Dienstleistungen des Jahres 2022 im Vergleich zum Jahr 2021 in Höhe von 7,9 Prozent die Einkommensschwelle für freiwillige Leistungen wiederum angepasst. Die somit neu definierten Einkommensgrenzen (siehe Seite 5) für die Inanspruchnahme der freiwilligen Leistungen sollen ab 01.04.2023 gelten. Für Anpassungen ab dem Jahr 2024 wird überprüft, welche differenzierteren Analysen und Faktoren (z. B. Entwicklung der tariflichen Löhne und Gehälter) für eine Anpassung sinnvoll sind.

Es werden überdies die mit der Einführung des Bürgergelds zum 01.01.2023 verbundenen Auswirkungen auf Regelungen des Sozialgesetzbuches, Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch (SGB XII) dargestellt. Dabei wird deutlich, dass den bisherigen Forderungen der Landeshauptstadt München insbesondere

1 Beschluss der Vollversammlung vom 21.12.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07830.
Die Anpassung der Einkommensgrenzen für freiwillige Leistungen für Haushalte mit geringem Einkommen erfolgte zuletzt mit Beschluss des Verwaltungs- und Personalausschusses als Feriensenat vom 24.08.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07159.

2 Die Armutsgefährdungsschwelle ist ein EU-weit einheitlicher Begriff und wird bei 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten festgelegt. Vgl.: https://www.armuts-und-reichtumsbericht.de/DE/Service/Glossar/Functions/glossar.html?cms_lv2=62630&cms_lv3=62636
- letzter Aufruf am 26.01.2023

zur Wiedereinführung der einmaligen Leistungen im SGB II und SGB XII auch im Rahmen des Bürgergeldes nicht Rechnung getragen wurde. Vor diesem Hintergrund wurde der Oberbürgermeister mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 21.12.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07830) gebeten, erneut an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales herantreten, um klarzustellen, dass auch das Bürgergeld und die entsprechenden Änderungen im SGB XII nicht ausreichen, um die Bedarfe der hilfebedürftigen Münchner Bürger*innen zu decken.

1 Armutsgefährdungsschwelle als Grundlage für Freiwillige Leistungen

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 21.12.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07830 wurde das Sozialreferat beauftragt, die Armutsrisikoschwelle (redaktionelle Ergänzung: Synonym zu Armutsgefährdungsschwelle) und den damit verbundenen Zugang zum München-Pass jährlich zum ersten April an die Inflation anzupassen. Erstmals solle dies im Jahr 2023 erfolgen.

Münchner*innen, deren Netto-Einkommen unterhalb der Münchner Armutsgefährdungsschwelle liegt, haben Anspruch auf verschiedene freiwillige Leistungen.

Die mit dieser Beschlussvorlage behandelten Einkommengrenzen betreffen folgende Leistungen:

- München-Pass und die damit verbundene IsarCard S
- Kostenübernahme von Verhütungsmitteln
- kommunaler Stromkostenzuschuss
- Vermittlung in Energieberatungsangebote
- Zuschuss zum Kauf eines Laptops für Senior*innen
- Sozialer Mittagstisch in den Alten- und Service-Zentren und weiteren Einrichtungen der offenen Altenhilfe
- Ermäßigung der Teilnahmegebühren für Kurse, Gruppenangebote und Veranstaltungen der Alten- und Service-Zentren, weiterer Einrichtungen der offenen Altenhilfe und der Seniorenprogramme der Bildungswerke
- Unterstützung älterer Menschen mit geringem Einkommen bei der Finanzierung haushaltsnaher Dienstleistungen

Auch für die Leistungen des ab 16.01.2023 zur Verfügung stehenden Wärmefonds³ der Stadtwerke München ist die Armutsgefährdungsschwelle relevant. Daneben gibt es weitere freiwillige Leistungen, die aus Spenden- und Stiftungsmitteln erbracht werden (z. B. Sport für alle Kinder, Ferienpässe), die sich jedoch an der Bedürftigkeitsgrenze der Abgabenordnung (AO) orientieren.

3 <https://ru.muenchen.de/2023/2/Waermefonds-startet-am-16-Januar-105104> - letzter Aufruf am 25.01.2023

Die Armutsgefährdungsschwelle wurde bisher im Rahmen der Erstellung der Armutsberichte ermittelt und war bis zur Vorlage des nachfolgenden Armutsberichts gültig. Im aktuellen Armutsbericht 2022, der dem Stadtrat am 06.12.2022 erstmalig vorgestellt wurde⁴, wurde für einen Ein-Personen-Haushalt in München eine Schwelle in Höhe von 1.540 Euro ermittelt (entspricht 60 Prozent des durchschnittlichen Netto-Einkommens in München).

Bereits im Vorgriff auf die Veröffentlichung des Armutsberichts beschloss der Verwaltungs- und Personalausschuss als Feriensenat in der Sitzung vom 24.08.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07159, die im Armutsbericht ermittelten Armutsgefährdungsschwellen. Die empirische Grundlage für die Ermittlung der Schwelle des Armutsberichts 2022 war die Bevölkerungsbefragung 2021 des Referats für Stadtplanung und Bauordnung, mit der im Zeitraum Januar bis März 2021 unter anderem die Netto-Einkommen der Münchner*innen erhoben wurden.

Seitdem ist es zu erheblichen Preissteigerungen gekommen. Im Laufe der Jahre 2021 und 2022 stieg die Inflationsrate von 1 Prozent im Januar 2021 auf einen maximalen Wert von 10,4 Prozent im Oktober 2022.⁵

Besonders stark waren die Preisanstiege in den Bereichen Energie und Lebensmittel. Da Haushalte mit geringeren Einkommen vergleichsweise große Anteile ihrer Konsumausgaben für Waren und Dienstleistungen aufwenden, sind diese Haushalte stärker von den Preissteigerungen betroffen als Haushalte mit höheren Einkommen.⁶

Der nächste Armutsbericht wird dem Stadtrat Ende des Jahres 2026 vorgestellt werden. Wenn jedoch erst zu diesem Zeitpunkt eine neue Schwelle festgelegt werden würde, könnten die Entwicklungen der Jahre 2021 bis 2026 bei der Gewährung der freiwilligen Leistungen erst im Jahr 2027 berücksichtigt werden. In den kommenden Jahren könnten damit nur Personen diese Leistungen in Anspruch nehmen, die unter eine Schwelle fallen, die nicht den tatsächlichen Lebenshaltungskosten entspreche und die der tatsächlichen Preisentwicklung deutlich „hinterherhinkt“. Daher hält das Sozialreferat eine zwischenzeitliche Anpassung der Schwelle zum ersten April jedes Jahres, wie sie im Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 21.12.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07830 beauftragt wird, für sinnvoll.

4 Beschluss des Kinder- und Jugendhilfeausschusses, des Sozialausschusses, des Bildungsausschusses, des Gesundheitsausschusses sowie des Ausschusses für Arbeit und Wirtschaft in der gemeinsamen Sitzung vom 06.12.2022 (VB) sowie Vollversammlung vom 21.12.2022.

5 vgl. hierzu und zu den folgenden Ausführungen die 2022 veröffentlichte Schrift „Inflation. Dossierplus zur Entwicklung der Verbraucherpreise in Deutschland“ des Statistischen Bundesamtes (Statista). Abrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/studie/id/110016/dokument/analyse-zur-inflation-in-deutschland/> - letzter Aufruf am 09.01.2023

6 vgl. Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, Wochenbericht 28/2022, S. 387 - 394. Abrufbar unter https://www.diw.de/documents/publikationen/73/diw_01.c.845458.de/22-28.pdf - letzter Aufruf am 09.01.2023

Es stellt sich vor diesem Hintergrund die Frage, wie eine sachgerechte jährliche Anpassung der Einkommensschwelle für freiwillige Leistungen vorgenommen werden kann. Die Armutsgefährdungsschwelle ist ein EU-weit einheitlicher Begriff und wird bei 60 Prozent des Medians der Äquivalenzeinkommen der Bevölkerung in Privathaushalten festgelegt. Bisher stellte die Armutsgefährdungsschwelle gleichzeitig die Grundlage für den Anspruch auf freiwillige Leistungen der Landeshauptstadt München dar. Der Auftrag des Stadtrats war es, diese Schwelle an die Inflation anzupassen. Grundsätzlich kann hierfür die vom Statistischen Bundesamt ermittelte und veröffentlichte Inflationsrate herangezogen werden, die als „die Veränderung des Verbraucherpreisindex (VPI) zum Vorjahresmonat bzw. zum Vorjahr“ definiert ist. Der VPI für Deutschland „misst die durchschnittliche Preisentwicklung aller Waren und Dienstleistungen, die private Haushalte für Konsumzwecke kaufen“. Beim Berechnen des VPI wird ein Warenkorb verwendet, der „650 Güterarten umfasst und sämtliche von privaten Haushalten in Deutschland gekauften Waren und Dienstleistungen repräsentiert“.

Bei den Preissteigerungen seit März 2021 (Abschluss der Bevölkerungsbefragung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung) ist zu unterscheiden zwischen den relativ moderaten Steigerungen im Jahr 2021 (die Veränderung des VPI betrug gegenüber 2020 + 3,1 Prozent⁷) und den massiven Steigerungen im Jahr 2022 (die Veränderung des VPI betrug gegenüber 2021 + 7,9 Prozent⁸). Das Sozialreferat schlägt daher für das Jahr 2023 vor, als Grundlage für die Anpassung⁹ die Steigerung des VPI des Jahres 2022 gegenüber dem Jahr 2021 in Höhe von 7,9 Prozent heranzuziehen. Dieses Vorgehen entkoppelt die neue Schwelle allerdings von der EU-weiten Definition der Armutsgefährdungsschwelle. Es wird daher hilfsweise der Begriff Einkommensschwelle für freiwillige Leistungen verwendet.

Die Armutsgefährdungsschwelle variiert mit der Anzahl der im Haushalt lebenden Personen und deren Alter. Für einen Ein-Personen-Haushalt ist die Schwelle 1.540 Euro. Diese erhöht sich um das 0,5-fache für Personen ab 14 Jahren und um das 0,3-fache für Kinder unter 14 Jahren.

In der folgenden Tabelle sind zum einen ausgewählte Haushaltstypen und ihre jeweiligen Schwellen dargestellt, wie sie im Armutsbericht 2022 berechnet wurden. Wendet man auf diese Schwellen die oben genannte Preissteigerung in Höhe von 7,9 Prozent an, erhält man die ebenfalls in der folgenden Tabelle dargestellten Schwellen, die ab 01.04.2023 gelten sollen:

7 vgl. Pressemitteilung Nr. 025 vom 19.01.2022 des Statistischen Bundesamts. Abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2022/01/PD22_025_611.html - letzter Aufruf am 09.01.2023

8 vgl. Pressemitteilung Nr. 003 vom 03.01.2023 des Statistischen Bundesamts. Abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23_003_611.html - letzter Aufruf am 09.01.2023

9 Aus dem Auftrag des Beschlusses der Vollversammlung des Stadtrats vom 21.12.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07830

ausgewählte Haushaltstypen	Armutsgefährdungs- schwelle Armutsbericht 2022 in Euro	Einkommensschwelle für freiwillige Leistungen ab 01.04.2023 in Euro
Ein-Personen-Haushalt	1.540	1.660
Zwei-Personen- Erwachsenenhaushalt	2.310	2.490
Zwei Erwachsene mit 1 Kind ab 14 Jahren	3.080	3.320
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern ab 14 Jahren	3.850	4.150
Zwei Erwachsene mit 1 Kind unter 14 Jahren	2.770	2.990
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern unter 14 Jahren	3.230	3.490
Alleinerziehende(r) mit 1 Kind unter 14 Jahren	2.000	2.160
Alleinerziehende(r) mit 2 Kindern unter 14 Jahren	2.460	2.650
Zwei Erwachsene mit 1 Kind ab und 1 Kind unter 14 Jahren	3.540	3.820
Zwei Erwachsene mit 1 Kind ab und 2 Kindern unter 14 Jahren	4.000	4.320
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern ab und 1 Kind unter 14 Jahren	4.310	4.650
Zwei Erwachsene mit 2 Kindern ab und 2 Kindern unter 14 Jahren	4.770	5.150

Anmerkung: Wie schon im Armutsbericht 2022 wurden die Schwellen auf Zehnerstellen gerundet, um die Handhabbarkeit für die Bürger*innen und die Verwaltung zu verbessern. Die Schwellen für die Haushaltstypen mit drei und vier Kindern waren im Armutsbericht 2022 noch nicht aufgeführt. Diese wurden aufgrund des vom Stadtrat in der Sitzung am 06.12.2022 mündlich geäußerten Wunsches, auch Haushalte mit mindestens drei Kindern zu berücksichtigen, aufgenommen.

Diese Schwellen sollen für die Inanspruchnahme der unter Ziffer 1 genannten freiwilligen Leistungen ab 01.04.2023 gelten.

Das dargestellte Verfahren zur Berechnung von Armutsschwellen durch Anpassung an die Inflation, das die Grundlage für die Gewährung der freiwilligen Leistungen bildet, ist aus der Sicht des Sozialreferates als vorläufig anzusehen. Es wurde aufgrund der kurzen Frist zwischen Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 21.12.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07830, und Umsetzung bis zum 01.04.2023 angewendet.

Mit Blick auf zukünftige Berechnungen von Schwellen ab dem Jahr 2024 sollte analysiert werden, inwieweit der VPI als Grundlage für die Anpassung der Einkommensschwelle herangezogen werden sollte. Denkbar wäre zum einen die Berücksichtigung der Entwicklung der Löhne und Gehälter, denn diese steigen bei starken Anstiegen des VPI nicht im gleichen Maße wie die Preise.

Mit der Berücksichtigung des VPI wird eine Größe bei der Bestimmung der Armutsgefährdungsschwelle einbezogen, die bisher bei der Berechnung der Armutsgefährdungsschwelle nicht berücksichtigt wurde. Denn bisher waren hierbei entsprechend dem EU-weiten Vorgehen empirische Erhebungen der Einkommen in Befragungen (Bevölkerungsbefragungen des Referats für Bauordnung und Stadtplanung, Mikrozensus, Sozio-ökonomisches Panel und zukünftig die Sozialbefragung des Sozialreferats) die Grundlage. Durch die Berücksichtigung der Preissteigerungen werden also zwei sehr verschiedene Verfahren miteinander vermengt. Wenn man davon ausgeht, dass die Entwicklung des VPI und der Einkommen nicht parallel laufen, würde sich die Armutsgefährdungsschwelle von der Entwicklung der Einkommen abkoppeln, was Auswirkungen auf die Aussagekraft und Legitimität der Schwelle hätte.

Des Weiteren stellt sich die Frage, ob bei der Anpassung der Schwelle der VPI für alle Konsumgüter herangezogen werden sollte, wie es im Rahmen dieser Beschlussvorlage der Fall ist. Es ist bekannt, dass sich die Konsumstruktur von Haushalten mit niedrigeren Einkommen von der von Haushalten mit höheren Einkommen unterscheidet. Durch unterschiedliche Preissteigerungen bei bestimmten Gütern und Dienstleistungen ergeben sich daher je nach Haushaltseinkommen unterschiedliche Belastungen.

Bei der Bestimmung einer Armutsgefährdungsschwelle wäre es sinnvoll, die Konsumstruktur von Haushalten mit geringeren Einkommen stärker zu berücksichtigen. Ob und inwieweit dies mit vorhandenen Daten möglich ist, sollte im Rahmen zukünftiger Anpassungen der Armutsgefährdungsschwelle untersucht und gegebenenfalls umgesetzt werden.

Das Sozialreferat wird die vorgenannten und ggf. weiteren Aspekte bei der Beschlussvorlage für die Anpassung der Armutsgefährdungsschwelle zum 01.04.2024 prüfen und berücksichtigen. Eventuell müssen die Armutsgefährdungsschwelle und die Einkommensschwelle für freiwillige Leistungen entkoppelt werden.

2 Einführung des Bürgergeldes

Mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Bürgergeld-Gesetz – wurde das Bürgergeld eingeführt. Es trat zum 01.01.2023 in Kraft und wird in zwei Stufen umgesetzt.

Im Folgenden wird dargestellt, welchen Änderungen sich für die Leistungsberechtigten nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) zum 01.01.2023 ergeben haben bzw. sich zum 01.07.2023 noch ergeben werden, welche Vorgaben des Sozialgesetzbuchs Zwölftes Buch (SGB XII) geändert wurden (jeweils die wichtigsten Neuerungen) sowie welche Forderungen von der Landeshauptstadt München an den Bundesgesetzgeber weiterhin bestehen.

2.1 Änderungen des SGB II zum 01.01.2023

- Die Begriffe „Arbeitslosengeld II“ und „Sozialgeld“ werden durch die Bezeichnung „Bürgergeld“ ersetzt.
- Die Regelsätze – letztlich geregelt im SGB XII – steigen je nach Regelbedarfsstufe zwischen 35 Euro und 53 Euro an. So erhalten z. B. Leistungsberechtigte in Regelbedarfsstufe 1 (Alleinstehende) ab 01.01.2023 monatlich 502 Euro und Hilfeberechtigte in Regelbedarfsstufe 6 (Kinder bis zum 6. Geburtstag) monatlich 318 Euro.
- In einer Karenzzeit von zwölf Monaten ab Beginn des Leistungsbezugs bleibt ein Vermögen von bis zu 40.000 Euro für die leistungsberechtigte Person sowie von 15.000 Euro für jede weitere leistungsberechtigte Person in der Bedarfsgemeinschaft geschützt. Mit der Karenzzeit wird ein Element der Corona-Sonderregelungen in reduziertem Umfang fortgeführt. Nach Ablauf der Karenzzeit gilt für jede Person der Bedarfsgemeinschaft ein Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro.

Für selbständig tätige Personen wurde die Möglichkeit geschaffen, Altersvorsorgevermögen in angemessener Höhe unabhängig von der Anlageform zu schützen. So bleiben z. B. neben Versicherungsverträgen künftig auch Fondssparpläne oder Wertpapierdepots bis zu einem Betrag von derzeit 8.000 Euro von einer Verwertung ausgenommen.

Die Größengrenzwerte für Wohneigentum, die bisher durch die Rechtsprechung festgesetzt waren, sind jetzt im Gesetz geregelt und wurden dabei auch angehoben. So kann eine alleinstehende Person z. B. auch in ihrer Eigentumswohnung bleiben, wenn diese bis zu 130 Quadratmeter groß ist. Der Gesetzgeber stellt dabei das Grundbedürfnis „Wohnen“ über den Schutz der Immobilie als Vermögensgegenstand.

- Die Angemessenheit der Miete einer Wohnung wird ebenfalls erst nach einer Karenzzeit von 12 Monaten geprüft. Inklusiv der schon bisher zugestandenen Frist von sechs Monaten für die Suche nach einer Wohnung mit angemessener Miete werden damit 18 Monate die tatsächlichen Kosten für eine Wohnung übernommen. Das gilt jedoch in Übereinstimmung mit der aktuellen Notwendigkeit, Energie zu sparen, nicht für die Heizkosten.
- Der sogenannte Vermittlungsvorrang, also die Priorisierung einer Vermittlung in Erwerbstätigkeit vor Aus- und Weiterbildung, wird abgeschafft. An dieser Stelle ist festzuhalten, dass gerade das Jobcenter München schon lange erkannt hat, dass der Erwerb eines Berufsabschlusses und Weiterbildungsmaßnahmen nachhaltiger und sinnvoller sind als eine schnelle Vermittlung in eine Erwerbstätigkeit. Insbesondere wurden und werden für Jugendliche in Kooperation mit der Landeshauptstadt München zahlreiche Programme für den Start ins Arbeitsleben in Form einer Ausbildung durchgeführt.
- Das Sanktionsmoratorium wird aufgehoben. Bei einem Meldeversäumnis wird der Regelbedarf für einen Monat um 10 Prozent gemindert. Bei der ersten Pflichtverletzung (wenn z. B. Absprachen aus dem Kooperationsplan nicht eingehalten werden) wird der Regelbedarf um 10 Prozent für einen Monat, bei einer zweiten Pflichtverletzung um 20 Prozent für zwei Monate und in der dritten und letzten Stufe um 30 Prozent für drei Monate gemindert:
Leistungsminderungen, die die Bedarfe für die Unterkunft und Heizung betreffen und damit zu Wohnungslosigkeit führen können, gibt es nicht mehr. Auch die Differenzierung zwischen Leistungsberechtigten unter und über 25 Jahren wurde abgeschafft. Beide Punkte waren eine jahrelange Forderung der Landeshauptstadt München, die der Bundesgesetzgeber jetzt umgesetzt hat.

- Ältere erwerbsfähige Leistungsberechtigte müssen nicht vorzeitig die Altersrente in Anspruch nehmen, was zu einer Anhebung des Rentenanspruchs führen wird.
- Minderjährige, die wegen Einkommensänderungen ihrer Eltern Leistungen zurückzahlen müssen, haften für die Überzahlung ab ihrer Volljährigkeit nur noch dann, wenn sie ein Vermögen von mehr als 15.000 Euro haben.
- Für Rückforderungen wird eine Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro eingeführt. Auch dieses Thema wurde von der Landeshauptstadt München dem Gesetzgeber gegenüber immer wieder angesprochen.

2.2 Änderungen des SGB II zum 01.07.2023

- Die Freibeträge für alle Erwerbstätigen werden angehoben, so bleiben z. B. bei einem Einkommen zwischen 520 Euro und 1.000 Euro künftig 30 Prozent statt bisher nur 20 Prozent anrechnungsfrei.
- Junge Menschen dürfen das Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs und aus einer beruflichen Ausbildung bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro) behalten. Einkommen aus Ferienjobs bleiben in voller Höhe unberücksichtigt. Ehrenamtliche können jährlich bis zu 3.000 Euro ihrer Aufwandsentschädigung behalten.
- Der Kooperationsplan wird bis Ende 2023 die Eingliederungsvereinbarung ersetzen. Sollte es bei der Abfassung des Kooperationsplans Unstimmigkeiten geben, kann das neue Schlichtungsverfahren eingeleitet werden.
- Wer eine Weiterbildung macht, bekommt für erfolgreiche Zwischen- und Abschlussprüfungen eine Weiterbildungsprämie. Außerdem gibt es ein Weiterbildungsgeld von monatlich 150 Euro. Für andere Maßnahmen, die für eine nachhaltige Integration besonders wichtig sind, wird ein Bürgergeldbonus von 75 Euro gezahlt.

2.3 Änderungen des SGB XII zum 01.01.2023

Es gelten die gleichen Änderungen wie im SGB II für die Anhebung des Regelsatzes, der in München noch weiter aufgestockt wird, sowie für die Prüfung der Angemessenheit der Miete erst nach einer Karenzzeit von 12 Monaten.

Die Bagatellgrenze für Rückforderungen in Höhe von bis zu 50 Euro wurde leider in das SGB XII nicht aufgenommen.

Die Vermögensfreigrenze für volljährige Leistungsberechtigte wird von 5.000 Euro auf 10.000 Euro angehoben. Eine Karenzzeit gibt es hier nicht.

Künftig zählt auch ein angemessenes Kraftfahrzeug – wie schon längere Zeit im SGB II – zum geschützten Vermögen.

2.4 Unveränderte Forderungen an den Gesetzgeber

Mit dem Antrag Nr. 20-26 / A 02748 der SPD / Volt - Fraktion, Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 17.05. 2022 „Das Bürgergeld für Münchens Zukunft – Anforderungen an die Reformen der Grundsicherung“ (Anlage) wurden der Oberbürgermeister und das Sozialreferat gebeten, sich in den Reformprozess zur Abschaffung von Hartz IV unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Situation Münchens einzubringen.

Der Antrag greift die Forderungen der Landeshauptstadt München aus den vergangenen Jahren wieder auf. Während – wie bekannt – im Bereich des SGB XII die Möglichkeit geschaffen wurde, Regelbedarfe regional abweichend festzulegen, wurde für den SGB II-Leistungsbereich leider trotz vielfacher entsprechender Anschreiben der Landeshauptstadt München an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales auch mit Einführung des Bürgergeldes keine entsprechende Regelung getroffen. Schon ohne Berücksichtigung der derzeitigen Inflation liegen die Kosten für die im Regelbedarf berücksichtigten Güter in München im Preisniveau deutlich höher als im bundesweiten Durchschnitt. Diese höheren Kosten müssen auch die Bürgergeldberechtigten tragen, ohne dafür – wie die SGB XII-Berechtigten in München – einen höheren Regelbedarf vom Jobcenter zu erhalten.

Der Anregung, die früher möglichen einmaligen Leistungen im Rahmen eines der inzwischen zahlreichen Änderungsgesetze wieder in das SGB II und das SGB XII aufzunehmen, ist der Gesetzgeber leider auch bei der Einführung des Bürgergeldes nicht gefolgt. Einmalige Leistungen waren insbesondere für die Beschaffung von Bekleidung, von Gebrauchsgütern von längerer Gebrauchsdauer und von höherem Anschaffungswert sowie für besondere Anlässe wie Weihnachten vorgesehen. Nach den Vorgaben des SGB II und SGB XII werden einmalige Leistungen nur noch für Erstaussstattungen für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten, für Erstaussstattungen für Bekleidung und für die weniger relevanten Kosten für orthopädische Schuhe und Aufwendungen für therapeutische Geräte bewilligt. Während somit die Kosten für Erstaussstattungen genehmigt werden können, ist die Übernahme von Leistungen für einen Nachersatz, wie etwa für einen defekten Kühlschrank oder irreparabel beschädigte Winterschuhe, bis heute nicht mehr möglich.

Die Landeshauptstadt München sieht sich seit Jahren gezwungen, die Defizite bei den gesetzlichen Leistungen auszugleichen, zumindest so weit es das Budget zulässt. Auch Stiftungs- und Spendenmittel tragen dazu bei, dass finanzielle Notlagen, die trotz Inanspruchnahme der gesetzlichen Leistungen entstehen, zumindest etwas gelindert werden.

Wie oben bereits erwähnt, wurde leider auch die Bagatellgrenze von 50 Euro, die sowohl zur Bürgerfreundlichkeit als auch zur Verwaltungsvereinfachung beiträgt, nur in das Bürgergeld aufgenommen, nicht jedoch in das SGB XII.

Da die von der Landeshauptstadt München erhofften Änderungen – mit Ausnahme der Anpassungen bei den Sanktionen und eingeschränkt der Bagatellgrenze – nicht in das Bürgergeld bzw. in das SGB XII aufgenommen wurden, hält das Sozialreferat an dem Auftrag (Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 21.12.2022, Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 07830) und der Bitte an Herrn Oberbürgermeister Dieter Reiter fest, sich erneut an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales zu wenden und dabei klarzustellen, dass auch das Bürgergeld und die entsprechenden Änderungen im SGB XII nicht ausreichen, um die Bedarfe der hilfebedürftigen Münchner Bürger*innen hinreichend zu decken.

Anhörung des Bezirksausschusses

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung eines Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Schreyer, der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Hübner, der Stadtkämmerei, der Gleichstellungsstelle für Frauen, dem Migrationsbeirat, dem Seniorenbeirat, dem Behindertenbeirat und dem Sozialreferat/Stelle für interkulturelle Arbeit ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag der Referentin

1. Als Grundlage für die erneute Anpassung der Einkommensgrenze für freiwillige Leistungen zum 01.04.2023 wird, wie unter Ziffer 1 des Vortrags dargestellt, die durchschnittliche Veränderung des Verbraucherpreisindex des Jahres 2022 gegenüber dem Jahr 2021 in Höhe von 7,9 Prozent herangezogen.
2. Entsprechend werden die Einkommensgrenzen für die unter Ziffer 1 des Vortrags genannten freiwilligen Leistungen mit Wirkung zum 01.04.2023 angehoben. Die Grenze beträgt für einen Ein-Personen-Haushalt 1.660 Euro und erhöht sich abhängig von der Haushaltsgröße um das 0,5-fache (für Personen ab 14 Jahren) bzw. um das 0,3-fache (für Personen unter 14 Jahren) pro weiterer Person.

3. Das Sozialreferat wird beauftragt, mit Blick auf die zukünftig jährliche zum 01. April erfolgende Anpassung der Armutgefährdungsschwelle ab 2024 zu untersuchen, welche Kriterien bei der Bestimmung der Schwelle berücksichtigt werden sollten und welche Auswirkungen sich daraus ergeben. Sollte dies Auswirkungen auf die jährliche Anpassung der Armutgefährdungsgrenze haben, wird dem Stadtrat ggf. ein neuer Berechnungsvorschlag vorgelegt.
4. Die unter Ziffer 2 des Vortrags dargestellten Auswirkungen der Einführung des Bürgergeldes zum 01.01.2023 auf die Regelungen des SGB II und SGB XII werden zur Kenntnis genommen.
5. Der Antrag Nr. 20-26 / A 02748 von der SPD / Volt - Fraktion und der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste vom 17.05.2022 ist geschäftsordnungsgemäß behandelt.
6. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss

nach Antrag.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die Vorsitzende

Die Referentin

Verena Dietl
Bürgermeisterin

Dorothee Schiwy
Berufsm. Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit III.

über D-II-V/SP (2x)

an das Revisionsamt

z.K.

V. Wv. Sozialreferat

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

2. **An das Sozialreferat, Stelle für interkulturelle Arbeit**

An die Gleichstellungsstelle für Frauen

An den Migrationsbeirat

An den Seniorenbeirat

An den Behindertenbeirat

An das Sozialreferat, S-I-WH

An das Sozialreferat, S-I-AP

An das Sozialreferat, S-GE

An das Sozialreferat, S-SBH-NM-L

z. K.

Am